

Sehr geehrter Herr Scharpff,

laut der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Berg ist das Plakatieren innerhalb der geschlossenen Ortschaft 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden zulässig. Maximale Plakatgröße hierfür: A 0.

Laut dieser Satzung kann das Plakatieren für Wahlwerbung gebührenfrei erfolgen.

Wir behalten uns jedoch vor, Plakate zu entfernen und/oder eine Gebühr zu erheben, wenn von dieser Genehmigung in einem Umfang Gebrauch gemacht wird, der sich übermäßig negativ auf das Ortsbild auswirkt.

Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die hinsichtlich des Plakatierens geltenden Hinweise und Auflagen (siehe Anhang) beachtet bzw. eingehalten werden. Die örtlichen Anschlagtafeln sind den gemeindlichen Vereinen vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen auch der Wahlleiter der Gemeinde Berg, Herr Drexler unter der Rufnummer 08151/508-17 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Tralmer
Standesamt, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
und Soziales

Gemeinde Berg
Ratsgasse 1
82335 Berg

Tel.: +49 08151/508-27
Fax: + 49 08151/508-88
eMail: tralmer@gemeinde-berg.de
www.gemeinde-berg.de

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

1. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
2. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten gelten gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus der Sondernutzung stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
3. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
4. Die Gemeindeverwaltung Berg ist über den tatsächlichen Beginn der Sondernutzung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Die Gemeinde Berg haftet nicht für Unfälle und Schäden, die durch die Sondernutzung mittelbar oder unmittelbar hervorgerufen werden.
6. Die Gemeindeverwaltung Berg ist über die Beendigung der Sondernutzung und die durchgeführte Reinigung der Straße unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Auflagen und Bedingungen für das Plakatieren an öffentlichem Verkehrsraum

1. Die Plakattafeln dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
2. Sie müssen standsicher aufgestellt werden und gegen Wind u. ä. gesichert sein.
3. Für Fußgänger und Radfahrer muss eine verbleibende Geh- und Radwegbreite von 1,50 m, gemessen von der Bordsteinkante, verbleiben.
4. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
5. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
6. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen der zur Verfügung gestellten und angrenzenden Flächen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzungserlaubnis stehen, sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Sollten die Werbeträger Anlass zur Beanstandung geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu entfernen.
10. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsraums vermieden wird. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
11. Eine Übertragung der Nutzungsrecht an Dritte ist nicht gestattet.
12. Die Plakattafeln sind unverzüglich nach Fristablauf zu entfernen. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.